



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0036/2025

Vorlage: AW/0042/2025					Datum: 11.06.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 61.1/Sb		
Betreff:									
Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion zum Feierabend-Parken									
Gremienweg:									
26.06.2025	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Antwort:

Vorbemerkung:

Unter Feierabend-Parken wird die Aktivierung von Firmen und Behördenparkplätzen für die entgeltliche Nutzung durch Bewohner/innen verstanden. Das Instrument kann eingesetzt werden in Stadtteilen mit Wohnnutzung, in denen der öffentliche Straßenraum einen hohen Pkw-Parkdruck aufweist und hinsichtlich anderer Nutzungsansprüche nachhaltig weiterentwickelt werden soll (z.B. Herstellung von Radverkehrsanlagen oder Begrünungsmaßnahmen zur Klimaanpassung etc.). Dabei geht es – unter Wahrung der Zielstellung des Verkehrsentwicklungsplans – um Verlagerungen, nicht um zusätzliche Pkw-Abstellflächen.

Zu Frage 1.: Welche konkreten Ergebnisse liegen nunmehr vor, die das Feierabend-Parken in den Stadtvierteln ermöglichen?

Die Anfang 2025 durchgeführte Potentialermittlung des Amtes für Stadtentwicklung hat rund 25 grundsätzlich geeignete Einzelhandelsparkplätze in bewohnten Siedlungsbereichen ergeben. Diese sind insgesamt 19 Einzelhandelsmarken zugeordnet und werden teilweise gemeinsam von mehreren Unternehmen genutzt. Zudem wurden vier Parkplätze von öffentlichen Einrichtungen als etwaige Potentiale ermittelt.

Zu Frage 2.: Mit welchen Eigentümern bzw. Pächtern hat eine Kontaktaufnahme stattgefunden?

Die Verwaltung hatte bislang mit den Eigentümern bzw. Pächtern von drei Einzelhandelsparkplätzen in den Stadtteilen Süd und Niederberg Kontakt, wo jeweils besonders prioritärer Bedarf zur Neuaufteilung des Straßenraums besteht. Einzelhandelsseitig wurden die Anfragen zur Einführung von Feierabend-Park-Regelungen abgelehnt. Erfahrungen der Stadt Düsseldorf gemäß sind Absagen und starke Vorbehalte nicht unüblich, weil die relativ geringen Zusatzeinnahmen – angesichts des Mehraufwands und befürchteter Nachteile – zumeist als unverhältnismäßig eingeschätzt werden. Daher bindet die Umsetzung verwaltungsseitig viel Kapazität. Die Verwaltung steht im Übrigen mit zwei Anbietern entsprechender Bewirtschaftungsdienstleistungen in Kontakt.

Zu Frage 3.: Sind auch Parkhausbetreiber kontaktiert worden? Wenn ja, mit wem und mit welchem Ergebnis?

Nein.

Zu Frage 4.: Wenn nein, warum nicht und ist dies noch beabsichtigt?

Allgemein nutzbare Parkhäuser stehen ohnehin auch der Bewohnerschaft zur Verfügung. Bei einigen Anlagen gegebene diesbezüglich unattraktive Bedingungen (z.B. Nacht- und Sonntagsschließung oder ausgeprägte Kurzzeitparktarife) basieren i.d.R. auf betriebswirtschaftlichen Prinzipien bzw. spezifischen Anlagenzwecken. Seit Abweichungen überhaupt möglich sind, würden sie einen Kostenausgleich und somit eine Subventionierung durch die Stadt erfordern, was verkehrsplanerisch nicht sinnvoll und haushaltsmäßig auch nicht vertretbar wäre. Vereinzelt stehen auch baurechtliche Auflagen entgegen (z.B. nächtlicher Immissionsschutz). Insofern versteht sich der grundsätzlich eigenwirtschaftlich ausgerichtete Feierabend-Parken-Ansatz als angepasste Weiterentwicklung des betreffenden Maßnahmenbausteins im Handlungsfeld 1.7 des Verkehrsentwicklungsplans (VEP).

Grundsätzlich interessant für „Feierabend-Parken“ ist die Einbeziehung von Parkgaragen (und -plätzen), die von Firmen und Behörden für die Pkw ihrer Mitarbeiterschaft bereitgestellt werden. Dort finden sich meist, anders als bei Einzelhandelsparkplätzen, auch samstags tagsüber freie Stellplätze.

Die Stadt Koblenz stellt bereits seit längerem bestimmte eigene Mitarbeiterparkplätze sowie – durch Sondervereinbarungen – einzelne entsprechende Anlagen von Land und Bund außerhalb der Arbeitszeiten zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Soweit sich aus Straßenraumumgestaltungs-/umnutzungsprojekten ein Bedarf ergibt, Ausweichangebote für die Bewohnerschaft bereitzustellen, werden weitere Maßnahmen in diesem Sinne geprüft (z.B. Nutzungsbeschränkung auf diese Zielgruppe oder die entsprechende Öffnung weiterer Anlagen).